

**§ 4**

<sup>1</sup>Über das Ergebnis des Sühneversuchs ist eine Niederschrift aufzunehmen. <sup>2</sup>In dieser sind die Personen in der Eigenschaft, in der sie erschienen sind, aufzuführen. <sup>3</sup>Ist ein Vergleich zustandegekommen, so ist dessen Inhalt im einzelnen anzugeben.